



GEMEINDE SEUKENDORF

1. Änderungssatzung

der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kommunalen Kindergartens in Seukendorf

Aufgrund von Art. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 293), vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) und vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) erlässt die Gemeinde Seukendorf folgende

Änderungssatzung

§ 1

§ 5 Abs. 2 wird folgender Satz 2 hinzugefügt.

„Vollendet ein Kleinkind während des Kindergartenjahres sein 3. Lebensjahr, verringert sich der mtl. Beitragssatz ab dem darauf folgendem Monat indem das Kleinkind sein 3. Lebensjahr vollendet hat, gemäß § 5 Abs. 1 der Gebührensatzung“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seukendorf, den 01.07.2008

Zogel
1. Bürgermeister